



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Adresse, vom 10. Mai 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Land, vom 28. April 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber erzielte im Jahr 2009 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von der Pensionsversicherungsanstalt. In seiner Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2009 machte er unter anderem Katastrophenschäden in der Höhe von € 7.564,68 als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt versagte im Einkommensteuerbescheid vom 28. April 2010 die Anerkennung dieser außergewöhnlichen Belastung, da Gebäudebefestigungskosten nicht als Katastrophenschäden im Sinne des § 34 EStG anerkannt werden könnten.

In der dagegen eingebrachten Berufung vom 10. Mai 2010 bringt der Berufungswerber vor, dass die Arbeiten notwendig geworden seien, da die bestehende Stützmauer in einem so schlechten Zustand gewesen wäre, zum Teil bereits eingestürzt und in der Folge sei der Hang ins Rutschen gekommen. Die Gemeinde A als Baubehörde habe einen baupolizeilichen Auftrag erlassen, eine neue Böschungsanlage zu errichten. Diese Arbeiten seien eine wichtige

Absicherung für alle Anrainer der Reihenhausanlage B gewesen. In einer Beilage bestätigt die Gemeinde A die Bezahlung von € 7.564,68 für Gebäudebefestigungsarbeiten (1/10 der Gesamtkosten).

Das Finanzamt wies in der Berufungsvorentscheidung vom 23. Juni 2010 die Berufung als unbegründet ab, da als außergewöhnliche Belastung nur die Kosten der Beseitigung eines eingetretenen Katastrophenschadens absetzbar seien. Aufwendungen zur Abwehr künftiger Katastrophen (wie z.B. die Errichtung einer Stützmauer) wären nicht absetzbar.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2010 beantragte der Berufungswerber die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Begründend wurde ausgeführt, dass er von der Gemeinde behördlich veranlasst worden sei, die Stützmauer zu erneuern. Ohne bauliche Maßnahme hätte der Hang jederzeit ins Rutschen kommen können, wodurch Personen verletzt und erhebliche Sachschaden möglich gewesen wäre. Die Erneuerung der Mauer habe ausschließlich der Vorsorge zur Verhinderung einer Katastrophe gedient.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist, ob die Erneuerung einer Stützmauer aufgrund eines baupolizeilichen Auftrags der Gemeinde, eine durch eine Katastrophe bedingte außergewöhnliche Belastung darstellt.

Zur Frage des Vorliegens einer außergewöhnlichen Belastung ist folgendes auszuführen:

§ 34. Abs. 1 EStG normiert:

Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2 EStG) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen sind nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie muss außergewöhnlich sein (Abs. 2).
2. Sie muss zwangsläufig erwachsen (Abs. 3).
3. Sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs. 4).

Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein.

Abs. 2: Die Belastung ist außergewöhnlich, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse erwächst.

Abs. 3. Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Abs. 4: Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt.

Abs. 6: Folgende Aufwendungen können ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes abgezogen werden:

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden (ab der Veranlagung für 2002 nur im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten).

Gem. § 34 Abs. 6 erster Teilstrich EStG 1988 kommt die Anerkennung von Kosten zur Beseitigung von Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastung, nur im Falle des Vorliegens von Naturkatastrophen in Betracht (VwGH 19.2.1992, 87/14/0016).

Bei einer Katastrophe handelt es sich gemäß der Definition im Lexikon um ein Unglück von großen Ausmaßen und entsetzlichen Folgen. Es handelt sich um Naturereignisse, die in der Regel verheerende Folgen nach sich ziehen und die nach objektiver Sicht aus dem regelmäßigen Ablauf der Dinge herausfallen. Zu den Katastrophenschäden zählt das Gesetz u.a. einen Erdbeben. In diesem Sinn stellen unvorhersehbare Schadensereignisse größeren Umfangs, die für den Steuerpflichtigen eine unabwendbare Vermögenseinbuße nach sich ziehen, wie z.B. die im Gesetz genannten Naturkatastrophen, eine außergewöhnliche Belastung dar.

Der Nachweis, der für die erfolgreiche Geltendmachung eines eingetretenen Katastrophenschadens zu erbringen ist, muss zunächst in der Weise geführt werden, dass einerseits das schädigende Ereignis tatsächlich eingetreten und andererseits ein Schaden entstanden ist. Dieser Nachweis und die Glaubhaftmachung der außergewöhnlichen Belastung obliegt in erster Linie der Partei (VwGH vom 20.4.1993, 88/14/0199, vom 19.11.1998, 95/15/0071).

Als Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind die Kosten der Aufräumarbeiten, die Kosten von Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten Sachen absetzbar. Nicht der Schaden als solcher führt zu einer außergewöhnlichen Belastung, sondern erst die Kosten seiner Beseitigung. (*Wiesner-Atzmüller-Grabner-Leitner-Wanke*, § 34 Anm. 43). Nach herrschender Meinung

bezieht sich § 34 Abs. 6 EStG nicht auf vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Katastrophenschäden.

Absetzbar sind daher nur Kosten der Beseitigung eines eingetretenen Katastrophenschadens. Aufwendungen zwecks Abwehr künftiger Katastrophen (wie z.B. die Errichtung einer Stützmauer, VwGH 10.11.1987, 85/14/0128, einer Rückstauklappe, FLD Stmk, 26.3.1996, B-V1-8/96) sind nicht absetzbar (*Wiesner-Atzmüller-Grabner-Leitner-Wanke*, § 34 Anm. 47). Auch *Doralt* (EStG, § 34 Tz 78 unter "Katastrophenschäden") weist darauf hin, dass Präventivmaßnahmen vom Gesetzeswortlaut nicht erfasst sind.

Die Sanierung einer 34 Jahre alten Stützmauer zur Vermeidung eines künftigen Hangrutsches ist, wie bereits das Finanzamt ausgeführt hat, nicht unter den Begriff Katastrophe zu subsumieren, so dass die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 34 Abs. 6 EStG 1988 berücksichtigt werden können. Die Sanierung einer Stützmauer stellt lediglich eine präventive Maßnahme dar.

Es war somit von Seiten des UFS in der Folge nur mehr zu überprüfen, ob die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 des § 34 EStG 1988 unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes in Betracht kommt:

In mehreren Erkenntnissen jeweils zu Errichtungskosten für eine Stützmauer (VwGH 11.5.1979, 735/79, 1980, 60, VwGH 30.4.1984, 82/14/0312, VwGH 3.10.1990, 89/13/0152) wurde vom Verwaltungsgerichtshof das Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung mit der Begründung verneint, dass die in § 34 Abs. 2 EStG normierte Voraussetzung nicht gegeben ist. Denn die Vorsorge gegen Katastrophenschäden sei nicht als Aufwendungen, sondern als eine Form der Vermögensumschichtung zu qualifizieren, weil das Grundstück eine Werterhöhung erfährt.

Ebenso werden auch von *Doralt* (EStG, § 34 Tz. 20) Vermögensumschichtungen mangels einer Belastung des Steuerpflichtigen nicht als außergewöhnliche Belastung angesehen. Als Belastungen sind nur solche zu verstehen, die mit einem endgültigen Verbrauch, Verschleiß oder sonstigen Wertverzehr verbunden sind. Nur "verlorener Aufwand" ist berücksichtigungsfähig; soweit Aufwendungen einen Gegenwert schaffen, sind sie keine "Belastung" (siehe auch *Wiesner-Atzmüller-Grabner-Leitner-Wanke*, § 34 Anm.78 unter

"Wohnkosten": Kosten für nachträglich erforderliche Bodenbefestigungen, Stützmauern und ähnliches sind keine außergewöhnliche Belastung).

Aus den dargestellten rechtlichen Erwägungen ist daher trotz der nicht unbeträchtlichen finanziellen Aufwendungen des Bw. durch die notwendige Errichtung der Stützmauer zur Vorsorge gegen künftige Katastrophenschäden, keine außergewöhnliche Belastung im Sinne des Einkommensteuergesetzes gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Salzburg, am 20. Dezember 2010